

**Studien- und Prüfungsordnung**  
**für den weiterbildenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen**  
**(Business Administration and Engineering)**  
**an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München**

**vom 10.08.2007**

*(in Fassung der Anpassungssatzung vom 09.10.2007)*

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 bis 6, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München folgende Satzung:

**§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München vom 29. Oktober 2003 (BayRS 221041.0653-WFK) in deren jeweiliger Fassung.

**§ 2 Studienziel**

- (1) Ziel des gebührenpflichtigen Masterstudiums ist es, die im Wirtschaftsingenieurstudium oder in einem ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studium erworbenen Kompetenzen zu vertiefen und zu erweitern. Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs sind in der Lage, durch selbständige und kompetente Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse aus Technik und Wirtschaft Managementaufgaben in der betrieblichen Praxis in einem internationalen Arbeitsfeld zu übernehmen.
- (2) Der modular aufgebaute Masterstudiengang setzt auf einen intensiven Dialog mit der Anwendungspraxis. Es ist deshalb zur Weiterbildung von Berufspraktikern geeignet und kann neben einer qualifizierten Berufstätigkeit studiert werden. Voraussetzung dazu ist neben einer besonderen Befähigung ein hohes Maß an Eigenverantwortung der Studierenden.
- (3) Mit dem Studium soll insbesondere die Integration und Vernetzung von Ingenieur-, Natur- und Wirtschaftswissenschaften vermittelt werden. Dadurch wird die Fähigkeit gefördert, methodisch komplexe Zusammenhänge zu erfassen, damit Prozesse und Strukturen in ihrer Gesamtheit gestaltet und auf ein gemeinsames Ziel ausgerichtet werden können.

- (4) Neben dem Fachwissen soll das Studium Sozialkompetenz, Kooperationsbereitschaft und Kommunikationsfähigkeit fördern, um im Team erfolgreich arbeiten und Teams erfolgreich führen zu können.

### § 3 Qualifikation für das Studium

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für das Studium sind:

1. Der Nachweis eines mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden und mindestens mit dem Prüfungsgesamtergebnis „gut“ abgeschlossenen Studiums an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses auf dem Gebiet

- a) des Wirtschaftsingenieurwesens oder

- b) der Ingenieur- oder Naturwissenschaften.

Das Gesamturteil „gut“ ist nicht erforderlich, wenn überdurchschnittliche Leistungen in Wissenschaft oder Berufspraxis, wie z.B. Veröffentlichungen oder Führungspositionen, nachgewiesen werden.

2. Eine mindestens einjährige qualifizierte Berufstätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Soweit bereits vor oder während des grundständigen Studiums eine einschlägige Berufstätigkeit im Umfang von mindestens einem Jahr durchgeführt wurde, verringert sich der Zeitraum nach Satz 1 auf sechs Monate, wenn eine weitere Berufserfahrung im Umfang von mindestens sechs Monaten während des Masterstudiums nachgewiesen wird.
  3. Der Nachweis der fachlichen Eignung für das Masterstudium im Rahmen einer Eignungsprüfung nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen nach Absatz 1 Nr. 1 entscheidet die Prüfungskommission (§ 8) unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG. Diese entscheidet auch, ob überdurchschnittliche Leistungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 sowie eine einschlägige Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 vorliegt.

### § 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme des Masterstudiums im ersten Studiensemester ist zum Wintersemester und zum Sommersemester eines Studienjahres möglich. Die Bewerbung ist schriftlich vom 02. Mai bis zum 15. Juni eines Jahres bei Studienbeginn im Wintersemester und vom 15. November bis zum 15. Januar bei Studienbeginn im Sommersemester mit den erforderlichen Unterlagen im Bereich Beratung und Immatrikulation der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München einzureichen.
- (2) Die Eignungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 erfolgt aufgrund der frist- und formgerechten Anmeldung, der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und eines Gesprächs, zu dem der Studienbewerberinnen und Studienbewerber geladen werden. Das Gespräch wird in Form einer Gruppendiskussion von 30 Minuten Dauer und einer anschließenden Präsentation mit mündlichen Erläuterungen von 15 Minuten Dauer durchgeführt. Die Inhalte werden durch die Prüfungskommission festgelegt. Durch die Eignungsprüfung soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, auf der Basis des absolvierten Studiums prinzipielle fächerübergreifende technische oder technisch-wirtschaftliche Problemstellungen klar zu strukturieren, systematisch Lösungsansätze zu erarbeiten sowie Lösungen folgerichtig darzustellen und zu diskutieren.

- (3) Die Eignungsprüfung wird von zwei Professorinnen und Professoren der Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen gestellt. Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer und die Feststellung des Prüfungsergebnisses erfolgt durch die Prüfungskommission. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde.
- (4) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Prüfung, die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer und das Ergebnis hervorgehen müssen. Außerdem müssen die Themen des Gesprächs sowie die Bewertung ersichtlich sein. Die Niederschrift ist von den Prüfern zu unterschreiben.
- (5) Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird den Bewerberinnen und Bewerbern i.d.R. spätestens vier Wochen vor Studienbeginn bekannt gegeben.
- (6) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus dem Ausland können anstelle des Verfahrens der Eignungsprüfung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 auch gleichwertige Testverfahren (z.B. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandener GRE-Test) herangezogen werden. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.
- (7) Im Falle der Ablehnung ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.

## **§ 5 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit**

- (1) Das Masterstudium wird als modularisiertes Teilzeitstudium angeboten. Die Regelstudienzeit beträgt fünf theoretische Studiensemester einschließlich der Masterarbeit. Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) Soweit die Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Kreditpunkte (jedoch mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München. Die Prüfungskommission legt fest, welche Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

## **§ 6 Module und Prüfungen**

- (1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die Form und das Verfahren der Prüfungen, die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Notengewichte zur Bildung der Modulendnoten sind in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) Alle Module werden als Pflichtmodule und als fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule geführt. Pflichtmodule sind die Module, die für alle Studierenden des Masterstudienganges verbindlich sind.
- (3) In den fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen müssen die Studierenden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplanes eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

- (4) Für Studierende mit der Qualifikation nach § 3 Abs. 1 Nr.1 Buchstabe a) sind die Module gemäß der Anlage 1 verbindlich.
- (5) Für Studierende mit der Qualifikation nach § 3 Abs. 1 Nr.1 Buchstabe b) sind die Module gemäß der Anlage 2 verbindlich.

## **§ 7 Studienplan**

- (1) Die Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
  1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Kreditpunkte je Modul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist, und dies in der Anlage nicht abschließend geregelt ist,
  2. den Katalog der von den Studierenden des Masterstudienganges wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule, deren Stundenzahl und ECTS-Kreditpunkte, die Art der Lehrveranstaltungen in diesen Modulen, die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist sowie die Form der jeweils geforderten Prüfung und die Bearbeitungszeit für die Anfertigung schriftlicher Prüfungen,
  3. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module und
  4. nähere Bestimmungen zu Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## **§ 8 Prüfungskommission**

- (1) Für den weiterbildenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist eine Prüfungskommission zuständig, die aus fünf Professorinnen und Professoren der Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen besteht.
- (2) Der Fakultätsrat wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach dieser Satzung auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen.

## **§ 9 Masterarbeit**

- (1) Das Thema der Masterarbeit kann frühestens nach dem Ende der Prüfungszeit des dritten Studiensemesters ausgegeben werden, sofern die Studierenden bis dahin mindestens 45 ECTS-Kreditpunkte erworben haben.

- (2) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe darf sechs Monate nicht überschreiten. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Prüfungskommission die Abgabefrist um maximal drei Monate verlängern. Bei Nichteinhalten der Bearbeitungsfrist wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- (3) Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Sie muss im Falle der Wiederholung spätestens sechs Monate nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Masterarbeit abgegeben werden. Hinsichtlich der Bearbeitungszeit gilt die Regelung des Absatzes 2.

## **§ 10 Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis**

- (1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern: 1,0; 1,3 (sehr gut); 1,7; 2,0; 2,3 (gut); 2,7; 3,0; 3,3 (befriedigend); 3,7; 4,0 (ausreichend) und 5,0 (nicht ausreichend).
- (2) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module gleich gewichtet. Die Note der Masterarbeit wird dreifach gewichtet.
- (3) Im Masterprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.

## **§ 11 Masterprüfungszeugnis**

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München ausgestellt.

## **§ 12 Akademischer Grad**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Business Administration and Engineering“, Kurzform: „MBA and Eng.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München ausgestellt.

## **§ 13 In-Kraft-Treten und Überleitungsbestimmungen**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 15. März 2008 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen nach dem Wintersemester 2007/2008 aufnehmen.
- (2) Sie gilt ferner für Studierende, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2008 im weiterbildenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei der Wiederaufnahme ein gegenüber dem bisherigen geändertes Studienangebot vorfinden.

In diesen Fällen entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen.

- (3) Studierende, die ihr Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vor dem Sommersemester 2008 nach der Studien- und Prüfungsordnung für dem Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Business Administration and Engineering) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München vom 30. Oktober 2003 (KWMBI II, S. 1998), zuletzt geändert durch die Satzung vom 26.07.2006 (sog. Altes Recht) aufgenommen haben, können sich auf schriftlichen Antrag in diese Studien- und Prüfungsordnung überleiten lassen. Die Prüfungskommission entscheidet über die Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen. Ein nochmaliger Wechsel in das alte Recht ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- (4) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung für Studierende des weiterbildenden Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen nicht gilt, gilt die in Abs. 3 Satz 1 zitierte Studien- und Prüfungsordnung (altes Recht) weiter, im Übrigen tritt sie außer Kraft.